

Damit wird gleichzeitig eine einheitliche Verfahrensweise bei der Registrierung, Körper- und Sachdurchsuchung und bei der Realisierung der erkenntnisdienlichen Maßnahmen gewährleistet.

Außerdem entfällt die mitunter mehrfache Übergabe der Aufnahmeunterlagen, der als Effekten erfaßten Kleidungsstücke, weiterer Gegenstände Verhafteter, Zahlungsmittel und anderer Wertsachen sowie von sichergestellten Gegenständen, die möglicherweise Beweischarakter erhalten.

bei Dekompensation
Dadurch wird einem Verlust dieser wichtigen Unterlagen, Dokumente und Effekten wirksam vorgebeugt.

In der Dienstanweisung sind die Aufgaben für eine gründliche Körper- und Sachdurchsuchung exakt beschrieben.

Die Regeln im gesetzlichen Umgang mit den Effekten Verhafteter von ihrer Aufnahme bis zu ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaftanstalt sind in der Effektenordnung weiter präzisiert.

Damit wird den spezifischen operativen und rechtlichen Erfordernissen des Aufnahmeverfahrens sowie der Verwaltung und Nachweisführung von Effekten im Vollzug der Untersuchungshaft Rechnung getragen.